

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wien, 5. April 2011
GZ 302.187/001-5A4/11

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Nationalbankgesetz 1984 und das Finanzmarktaufsichtsbehörden-gesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 1. März 2011, GZ BMF-290200/0001-III/4/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Nationalbankgesetz 1984 und das Finanzmarktaufsichtsbehörden-gesetz geändert werden, und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. In inhaltlicher Hinsicht:

- Neue Eigentümerstruktur der OeNB:

In seinem Bericht „Finanzmarktaufsichtsbehörde und Aufsichtsagenden der Österreichischen Nationalbank und des BMF“ (Reihe Bund 2007/10 S. 124 TZ 56.2) wies der Rechnungshof im Zuge der Beurteilung von Modellen der Finanzmarktaufsicht darauf hin, dass zum damaligen Zeitpunkt Banken und Versicherungen an der OeNB zu rd. 15 % beteiligt waren. In diesem Zusammenhang äußerte er Bedenken hinsichtlich der gebotenen Wahrung der vollkommenen Unabhängigkeit gegenüber den Beaufsichtigten. Der Rechnungshof empfahl, bei der Auswahl der Modelle unter anderem die Auswirkungen von Eigentümerverflechtungen an der OeNB im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit gebührend zu beachten (S. 130 TZ 56.4 des oben zitierten Berichtes). Diesen aus den Beteiligungsverhältnissen an der OeNB resultierenden Bedenken und Empfehlungen des Rechnungshofes wurde nunmehr dadurch Rechnung getragen, dass der Bund sämtliche Anteile an der OeNB, insbesondere jene der Banken und Versicherungen, übernahm.

- Vorgeschlagene Änderungen betreffend Rechnungsprüfung und Berichterstattung an den Generalrat:

Der Geszesentwurf (§ 68a des Nationalbankgesetzes in der vorgeschlagenen Fassung) sieht u.a. eine Plan/Ist-Analyse nach Abschluss des Geschäftsjahres vor, die dem Generalrat zusammen mit dem zu erstellenden Prüfbericht des Rechnungsprüfers so bald wie möglich zu übermitteln ist. Der Rechnungshof erkennt, dass dadurch seiner Empfehlung, die Informationsflüsse der Bankprüfer an die Vorsitzenden der Aufsichtsräte zu intensivieren (siehe den Bericht „Finanzmarktaufsichtsbehörde und Aufsichtsagenden der Oesterreichischen Nationalbank und des BMF“, Reihe Bund 2007/10 S. 104 TZ 37.2), hinsichtlich der OeNB Rechnung getragen wird.

Der Geszesentwurf (§ 37 des Nationalbankgesetzes in der vorgeschlagenen Fassung) sieht für die Rechnungsprüfung der OeNB eine externe Rotation nach fünf durchgeführten Jahresabschlussrechnungen vor. Damit wird der Empfehlung des Rechnungshofes, als Bankprüfer eingesetzte beeidete Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungs-gesellschaften in regelmäßigen Zeitabständen, z.B. in einem fünfjährigen Turnus, neu zu bestellen (externe Rotation - siehe S. 103 TZ 36.2 des oben zitierten Berichtes), Rechnung getragen.

- Sicherstellung einer angemessenen Qualifikation der Mitglieder des Generalrates:

Der Rechnungshof empfahl in seinem Bericht „Finanzmarktaufsichtsbehörde und Aufsichtsagenden der Oesterreichischen Nationalbank und des BMF“ (Reihe Bund 2007/10, Empfehlung (4), S. 119 TZ 52.1), dass eine der Größe des Kreditinstitutes angemessene Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder sichergestellt werden sollte. Die Professionalisierung des Aufsichtsrates von Kreditinstituten sollte insbesondere durch den Nachweis einer fachlichen Eignung und der persönlichen Integrität des Aufsichtsratsvorsitzenden („Fit and proper“-Test) von börsennotierten Unternehmen und großen Finanzdienstleistungsunternehmen (wie z.B. Großbanken und systemrelevanten Banken) erhöht werden. Diese Empfehlung, einen - über die gemäß § 87 Abs. 2 AktG vorgesehene Darlegung der fachlichen Qualifikationen - hinausgehenden „Fit and proper“-Test für Aufsichtsratsvorsitzende vorzusehen, fand im gegenständlichen Geszesentwurf zur Änderung des Nationalbankgesetzes keine Berücksichtigung.

Der Rechnungshof regt daher im Sinne seiner Empfehlung an, in den Geszesentwurf Bestimmungen aufzunehmen, die eine angemessene Qualifikation der Mitglieder des Generalrates der OeNB sicherstellen und zu diesem Zweck insbesondere einen „Fit and proper“-Test für künftige Präsidenten des Generalrates vorsehen.

GZ 302.187/001-5A4/11



Seite 3 / 3

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Nach den Erläuterungen haben die beabsichtigten Gesetzesänderungen keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Da der Bund jedoch nunmehr Alleinaktionär ist, falle ihm die bisher an die Privataktionäre geleistete Dividende zu. Die Anpassung des Kostenersatzes der OeNB im FMABG führe zu einer Erhöhung des Kostenersatzes jener Konzessionäre, die dem Rechnungskreis 1 zuzurechnen sind.

Der Rechnungshof merkt zu diesen Erläuterungen an, dass die Übernahme der Aktien von den Privataktionären zwar dazu führt, dass dem Bund die bisher auf die Privataktionäre entfallende Dividende zukommt, der Bund jedoch für den Erwerb der Aktien einen Kaufpreis von 48,5 Mill. EUR (laut Medienberichten) zu entrichten hatte.

Angemerkt wird des Weiteren, dass der Bankensektor die direkten Kosten der Vor-Ort-Prüfung und der Einzelbankanalyse der OeNB auch nach Inkrafttreten der vorgesehenen Neuregelung nicht vollständig abdecken wird. Vielmehr werden diese Kosten auch weiterhin zum Teil von der OeNB und daher in weiterer Folge auch vom Bund zu tragen sein. Zwar soll die Obergrenze für den von der FMA zu leistenden Kostenersatz aufgrund des erhöhten Aufwandes bei der Prüfungstätigkeit von bisher 4 Mill. EUR auf 8 Mill. EUR angepasst werden, doch betragen die direkten Kosten der OeNB für Tätigkeiten der Finanzmarktaufsicht bereits im Jahr 2008 13,35 Mill. EUR, und auch in der Zukunft wird nicht mit sinkenden Kosten zu rechnen sein. Die FMA wird der OeNB demnach weitere 4 Mill. EUR zu erstatten haben, die gemäß § 19 FMABG letztlich von den beaufsichtigten Banken zu ersetzen sind. Für die OeNB ergibt sich daraus jedoch keine vollständige Abdeckung der direkten Kosten.

Die Erläuterungen stellen diese finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes auf die OeNB und den Bundeshaushalt nicht umfassend dar. Sie entsprechen daher insoferne nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: